

Einladung zur 16. ordentlichen Generalversammlung der Züblin Immobilien Holding AG

am Freitag, 1. Juli 2005, 15.00 Uhr, SWX Swiss Exchange, Raum «Exchange», Selnaustrasse 30, Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2004/2005 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2004/2005 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Bilanzgewinn, nämlich

Vortrag des Vorjahrs per 1. April 2004	CHF	8 316 499.34
Auflösung Reserven für eigene Aktien	CHF	11 347 531.90
Reingewinn des Geschäftsjahrs 2004/2005	CHF	4 034 082.00
Bilanzgewinn per 31.3.2005	CHF	23 698 113.24

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	CHF	1 000 000.00
--	-----	---------------------

Vortrag auf neue Rechnung	CHF	22 698 113.24
----------------------------------	-----	----------------------

3. Erneuerung des genehmigten Kapitals

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital im Nennbetrag von CHF 136 910 977.60 bis zum 1. Juli 2007 zu erneuern und die Statuten wie folgt anzupassen:

Artikel 3a – Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 1. Juli 2007 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 136 910 977.60 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 14 881 628 auf den Inhaber lautende, vollständig zu liberierende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 9.20. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Immobilien oder die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen.

Der Verwaltungsrat wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen, wenn die neuen Aktien für die Bedienung einer oder mehrerer von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften begebenen Pflichtwandelanleihen („Mandatory Convertible Securities“) verwendet werden, und wenn den Aktionären anstelle des Bezugsrechts im Rahmen der Begebung der Pflichtwandelanleihen direkt oder indirekt ein Vorwegzeichnungsrecht eingeräumt wird. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Vorwegzeichnungsrechte entscheidet der Verwaltungsrat. Die Bedingungen der Pflichtwandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt, der ermächtigt ist, das Wandelrecht der Obligationäre während der Laufzeit und bei Fälligkeit der Pflichtwandelanleihen auszuschliessen. Zur Bedienung der Pflichtwandelanleihen steht das genehmigte Kapital gemäss Art. 3a Abs. 1 in vollem Umfang zur Verfügung. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, eine Kapitalerhöhung zur Bedienung von Pflichtwandelanleihen auch bei Vorliegen eines öffentlichen Übernahmeangebots bzw. einer entsprechenden Vorankündigung durchzuführen.

4. Anpassungen der Statuten

4.1 Zulässigkeit der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien (und umgekehrt)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Zulässigkeit einer Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien (und umgekehrt) in den Statuten vorzusehen und die Statuten entsprechend wie folgt zu ändern:

Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

4.2 Einführung von Namenaktien und damit zusammenhängende Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, anstelle von Inhaberaktien Namenaktien mit der Möglichkeit des aufgeschobenen Titeldrucks einzuführen, welche nach dem ersten Eintrag im Aktienbuch den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 3d der Statuten unterliegen, und die Statuten entsprechend wie folgt zu ändern:

Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 274 115 922.80 und ist eingeteilt in 29 795 209 voll liberierte Namenaktien à je CHF 9.20.

[Abs. 2 gestrichen]

[Abs. 3 wird neu Abs. 2]

Artikel 3a – Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 1. Juli 2007 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 136 910 977.60 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 14 881 628 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.20. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2-4 unverändert]

Artikel 3b – Bedingtes Kapital

1. Wandel- bzw. Optionsanleihen

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 14 610 705 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 9.20 um höchstens CHF 134 418 486 erhöht, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen, ihr Vorwegzeichnungsrecht bleibt jedoch gewahrt. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Vorwegzeichnungsrechte entscheidet der Verwaltungsrat. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Artikel 3c – Bedingtes Kapital

2. Optionsplan Management

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 238 970 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 9.20 um höchstens CHF 2 198 524 erhöht, durch Ausgabe von Aktien an das Management sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten oder Optionen an das Management bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen.

Artikel 3d – Aktienbuch

Für die Namenaktionäre wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien oder einer Nutzniessung an Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, die Aktien oder die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Namenaktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihres Wohnorts und ihrer Adresse mitzuteilen. So lange dies nicht erfolgt ist, sendet die Gesellschaft schriftliche Mitteilungen an die Namenaktionäre in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Insbesondere kann er nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Artikel 3e – Aktienzertifikate / Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck

Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Das Recht auf die Urkunde geht mit der rechtsgültigen Zession ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung einer Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im Übrigen setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit die Übergabe der zedierten oder indossierten Aktienurkunden nach Massgabe von Art. 901 Abs. 2 ZGB voraus.

Artikel 7

2. Form

[Abs. 1 unverändert]

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Aktionäre darauf hinzuweisen, dass sie die Zustellung dieser Unterlagen verlangen können. Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

[Abs. 3 unverändert]

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Die Aktien sind unteilbar.

[Abs. 2-4 unverändert]

Artikel 23 – Bekanntmachungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Presseorgane für Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmen.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

4.3 Traktandierungsbegehren für die Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Voraussetzungen für das Stellen von Traktandierungsbegehren im Rahmen der Generalversammlung in den Statuten ausdrücklich zu regeln und die Statuten entsprechend wie folgt zu ändern:

Artikel 6 – Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 000 000 vertreten, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

4.4 Erhöhung der Mindestzahl und Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Mindestzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei festzulegen, die Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats statutarisch vorzusehen und die Statuten entsprechend wie folgt zu ändern:

Artikel 13 – Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Jedes Verwaltungsratsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren individuell gewählt. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied des Verwaltungsrats so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen.

5. Kapitalherabsetzung und Nennwertrückzahlung

Der Verwaltungsrat beantragt, anstelle der Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2004/2005 eine Nennwertrückzahlung im Betrag von CHF 0.45 pro Aktie vorzunehmen.

Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat:

das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 274 115 922.80 um CHF 13 407 844.05 auf CHF 260 708 078.75 herabzusetzen;

sämtliches Aktienkapital, das bis zum Vollzug der Kapitalherabsetzung in Anwendung von Art. 3a, 3b oder 3c der Statuten gegebenenfalls neu geschaffen wird, um CHF 0.45 pro Aktie herabzusetzen;

als Ergebnis des besonderen Revisionsberichts festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind;

die Herabsetzung des ordentlichen Aktienkapitals durch Reduktion des Nennwerts jeder einzelnen der 29 795 209 Namenaktien von bisher CHF 9.20 pro Aktie um CHF 0.45 pro Aktie auf neu CHF 8.75 pro Aktie und durch Auszahlung an die Aktionäre von CHF 0.45 pro Aktie in bar durchzuführen;

die Herabsetzung von sämtlichem bis zum Datum des Vollzugs der Kapitalherabsetzung in Anwendung von Art. 3a, 3b oder 3c der Statuten gegebenenfalls neu geschaffenen Aktienkapital durch Reduktion des Nennwerts jeder einzelnen solchen Aktie von bisher CHF 9.20 pro Aktie um CHF 0.45 pro Aktie auf neu CHF 8.75 pro Aktie und durch Auszahlung an die Aktionäre von CHF 0.45 pro Aktie in bar durchzuführen; und

die Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 260 708 078.75 und ist eingeteilt in 29 795 209 voll liberierte Namenaktien à je CHF 8.75.

[Abs. 2 unverändert]

Artikel 3a – Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 1. Juli 2007 das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit um höchstens CHF 130 214 245 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 14 881 628 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.75. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2-4 unverändert]

Artikel 3b – Bedingtes Kapital

1. Wandel- bzw. Optionsanleihen

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 14 610 705 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 8.75 um höchstens CHF 127 843 668.75 erhöht, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen, ihr Vorwegzeichnungsrecht bleibt jedoch gewahrt. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Vorwegzeichnungsrechte entscheidet der Verwaltungsrat. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Art. 3c – Bedingtes Kapital

2. Optionsplan Management

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 238 970 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 8.75 um höchstens CHF 2 090 987.50 erhöht, durch Ausgabe von Aktien an das Management sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten oder Optionen an das Management bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen.

Die genannte Kapitalherabsetzung kann erst nach der Publikation des Schuldenrufs gemäss Art. 733 des Obligationenrechts („OR“) vollzogen werden. Dieser Schuldenruf wird nach der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Gläubiger können innert zwei Monaten nach dem Datum der dritten Veröffentlichung des Schuldenrufs ihre Ansprüche anmelden und Befriedigung oder Sicherstellung gemäss Art. 734 OR verlangen. Das Aktienkapital darf erst herabgesetzt werden, wenn die Frist für die Anmeldung der Forderungen abgelaufen ist und alle angemeldeten Ansprüche erfüllt oder sichergestellt worden sind. Weiter darf die Herabsetzung nur dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn in einer notariellen Urkunde festgestellt wurde, dass diese Erfordernisse erfüllt sind. Unter diesen Vorbehalten wird die Zahlung voraussichtlich am 12. September 2005 an diejenigen Personen erfolgen, die am Tag vor der Auszahlung Aktionäre sind.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

7. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen je einzeln in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen:

Herrn lic. oec. publ. Gerold Bühler, Schweizer, wohnhaft in Thayngen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren bis 2007.

Herrn Dr. Heinz Hackl, Oesterreicher, wohnhaft in Zug, für eine Amtsdauer von drei Jahren bis 2008, als Vertreter der Lamesa Holding S.A.

Herrn Andrew Nicholas Walker, BSc MRICS, Engländer, wohnhaft in London, für eine Amtsdauer von drei Jahren bis 2008, als Vertreter der Forum Partners Ltd.

8. Bestätigungswahl von Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer zu bestätigen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2004/2005 mit den Berichten der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers liegt ab dem 10. Juni 2005 am Sitz der Gesellschaft, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet abrufbar (www.zueblin.ch). Auf Wunsch stellt die Gesellschaft den Aktionären den Geschäftsbericht zu.

Zutritt zur Generalversammlung

Aktionäre, die an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können ihre Zutrittskarte auf schriftliches Verlangen bis spätestens 27. Juni 2005 bei der Zürcher Kantonalbank, Abt. LPVM, Postfach, 8010 Zürich, oder direkt am Sitz der Gesellschaft gegen Vorlage einer Bankdepotbestätigung mit Sperrvermerk oder Hinterlegung der Aktien beziehen.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen Dritten, ihre Bank (Depotvertreter), die Züblin Immobilien Holding AG (Organvertreter) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, Herrn Andres Schenker, c/o TRESAG Treuhand- & Unternehmensberatungs AG, Gessnerallee 28, 8023 Zürich, vertreten zu lassen. Ohne ausdrückliche anderslautende Weisung üben der Depotvertreter, der Organvertreter und der unabhängige Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats aus. Für die Vollmachterteilung ist die Zutrittskarte entsprechend auszufüllen und unterzeichnet dem Bevollmächtigten zu übergeben.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig mitzuteilen, spätestens aber bis 29. Juni 2005, 12.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zürich, 10. Juni 2005

Züblin Immobilien Holding AG
Für den Verwaltungsrat
Der Präsident: Jan G.M. Bosch

züblin
IMMOBILIEN